



NIEDERZIER		FESTSETZUNGEN				ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN									
BEBAUUNGSPLAN Nº A2 M.1:1000 4. ÄNDERUNG GEM. § 13 BBAUG		ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET MD DORFGEBIET (MD) GEGLIEDERTES DORFGEBIET M+ MISCHGEBIET GE GEWERBEGEBIET G+ INDUSTRIEGEBIET		ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE z.B. II ALS HÖCHSTGRENZE z.B. I ZWINGEND z.B. Q4 GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. Q7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. Q3 BAUMASSEZAHL		VERKEHRSFLÄCHEN STRASSENABGRENZUNGSLINIE ÖFFENTL. PARKPLATZ UMFORMERSTATION KLARANLAGE FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENSLEITUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNG		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN FLÄCHEN BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BAUMEN UND STRÄUCHERN FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT		FLACHDACH GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN DACHNEIGUNG MIND. 17° MAX-SOCKELHÖHE VON O.K. KELLERDECKE-BIS-GELÄNDEOBERFLÄCHE ALS FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE NACH § 2 (5) BAU-NW GILT DIE HÖHE O.K. GEHWEG VOR GEBÄUDEMITTE					
		BAUWEISE o OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER-ZULÄSSIG g GESCHLOSSENE BAUWEISE NUR HAUSGRUPPEN-ZULÄSSIG		BAUGRENZE BAULINIE FLÄCHEN FÜR DEN GEINBEDARF SCHULE KIRCHE JUGENDHEIM KINDERGARTEN		GRÜNFLÄCHEN PARKANLAGE FRIEDHOF SPORTPLATZ SPIELPLATZ		MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, AUF DENEN STELLPLATZE, GARAGEN, GEMEINSCHAFTSANLAGEN, NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 2 BAU-NVO UND BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH DER BAU-NVO IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND, NICHT ZULÄSSIG SIND BEPFLANZUNGEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 0,60 m SEIN.		PARZELLENGRENZE EMPFOHLEN BESTANDSANGABEN VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLENGRENZEN FLUGRENZEN					
ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z. ZT. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.		ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DÜREN KREISPLANUNGSAMT		ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE STÄDTBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.		DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11.12.1980 AUFGESTELLT WORDEN.		DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 2a ABS. 5 UND § 9 ABS. 8 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM OFFENGELEGEN.		DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 11.12.1981 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.		GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM AZ		DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. GENEHMIGUNG / ABLEHNUNG SIND AM ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.	
JÜLICH DEN 26.4.1977 VERMESSUNGSRAT		DÜREN DEN 30.7.1981 KREISPLANER		DÜREN DEN 27.1.1981 KREISVERMESSUNGS-DIREKTOR		NIEDERZIER DEN 19.8.1981 BÜRGERMEISTER / GEM. DIREKTOR		DEN 19.8.1981 GEM. DIREKTOR		NIEDERZIER DEN 19.8.1981 BÜRGERMEISTER / GEM. DIREKTOR		KÖLN DEN 19.8.1981 REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE		DEN 19.8.1981 GEM. DIREKTOR	